

Mitteilung

der Landesregierung

Information über Staatsvertragsentwürfe; hier: Staatsvertrag zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)

Schreiben des Staatsministeriums vom 21. Januar 2025:

Im Hinblick auf den Beschluss der Landesregierung vom 11. Juli 1979 und die zwischen Landtag und Landesregierung getroffenen Absprachen darf ich Ihnen Kenntnis vom Entwurf des Staatsvertrags zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag) geben.

Der Staatsvertragsentwurf wurde am 12. Dezember 2024 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis Ende März 2025 zu unterzeichnen. Im Anschluss an die Unterzeichnung wird dem Landtag von Baden-Württemberg der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes vorgelegt werden, dessen Verabschiedung im Laufe des Jahres 2025 angestrebt wird. Dies steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass alle Länder den Staatsvertragsentwurf unterzeichnen. Zu dem o. g. MPK-Beschluss vom 12. Dezember 2024 haben die Länder Bayern und Sachsen-Anhalt eine Protokollerklärung abgegeben, die vorsieht, dass diese Länder den Staatsvertragsentwurf erst dann paraphieren und ihrem jeweiligen Landtag zur Anhörung zuleiten, wenn die von der ARD und dem ZDF beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren gegen die Nicht-Erhöhung des Rundfunkbeitrages zum 1. Januar 2025 durch die Länder, durch Rücknahme der Verfassungsbeschwerden gegenstandslos geworden sind.

Der Staatsvertragsentwurf sieht ein Inkrafttreten des Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrags rückwirkend zum 1. Januar 2025 vor. Sollten bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sein, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Der Entwurf des Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrags sieht Änderungen am Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vor.

Ziel der Reform ist es, durch die Einführung eines Widerspruchmodells einen Systemwechsel im Finanzierungssystem der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu erreichen. Damit soll ein neues Beitragsfestsetzungsverfahren etabliert werden, das sowohl die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch die berechtigten Mitwirkungsinteressen der Landesparlamente sichert.

Auch mit der Änderung des Beitragsfestsetzungsverfahrens bleiben die ersten beiden Stufen des Verfahrens (Bedarfsanmeldung der Anstalten und Überprüfung der Anmeldung durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten [KEF] und Vorschlag einer Anpassung des Rundfunkbeitrages) unangetastet.

Der Vorschlag der KEF zur Anpassung des Rundfunkbeitrages soll nun aber künftig unmittelbar in Bestandskraft erwachsen, wenn nicht ein staatsvertraglich bestimmtes Quorum aus dem Länderkreis diesem Vorschlag widerspricht. Bisher war die positive Zustimmung aller Länder (und damit auch derer Parlamente) notwendig.

Die Quoren werden in Abhängigkeit von der Höhe der Beitragserhöhung wie folgt gestaffelt festgelegt:

- Bei einer vorgeschlagenen Steigerung bis zu 2 % ist ein Widerspruch durch mindestens drei Länder erforderlich.
- Bei einer vorgeschlagenen Steigerung von 2 bis 3,5 % ist ein Widerspruch durch mindestens zwei Länder erforderlich.
- Bei einer vorgeschlagenen Steigerung von 3,5 bis 5 % ist ein Widerspruch durch mindestens ein Land erforderlich.
- Bei einer Erhöhung von mehr als 5 % soll in jedem Fall eine Beitragsfestsetzung durch Staatsvertrag aller Länder erfolgen.

Geringere Schwankungen können so ohne aufwendiges Staatsvertragsverfahren umgesetzt werden, während insbesondere bei größeren Anpassungen intensivere Mitsprache und Kontrolle der Landtage gesichert bleiben.

Die Wirkung der zentralen durch den Reformstaatsvertrag angestoßenen Reformen wird durch ihre Geltung ab den Jahren 2027 bis 2029 ab diesem Zeitraum erwartet. Um diese Veränderungen angemessen im nächsten KEF-Bericht berücksichtigen zu können, erfolgt daher auch eine Veränderung des bisherigen Rhythmus der Beitragsperioden, sodass eine erneute Bedarfsermittlung durch die KEF für die Jahre 2027 bis 2030 erfolgt. Für diese umfangreiche Neubewertung des Finanzbedarfes durch die KEF bedarf es eines Übergangszeitraumes. Entlang der Feststellungen der KEF in ihrem 24. Bericht gehen die Länder davon aus, dass durch eine Einbeziehung der „Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024“ eine funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten für diesen Übergang gewährleistet werden kann. An der aktuellen Höhe des Rundfunkbeitrages von 18,36 Euro monatlich wird für einen Zeitraum von zwei Jahren festgehalten.

Für die Übergangszeit sollen die Anstalten daher Zugriff auf die gesperrte Sonderrücklage III erhalten, soweit für die Übergangszeit akute finanzielle Engpässe zur Gewährleistung des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu überbrücken sind.

Hoogvliet

Staatssekretär

**Staatsvertrag zur Reform des
Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages
(Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)**

- Entwurf -

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

- 2 -

Artikel 1 **Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Dezember 2025 – durch den Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) vom [XX.XX.XXXX], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu § 7 und § 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7 Höhe des Rundfunkbeitrages
§ 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§18 Übergangsbestimmung“

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7
Höhe des Rundfunkbeitrages

Die Höhe des Rundfunkbeitrags beträgt monatlich 18,36 Euro, sofern nicht nach den Maßgaben der § 8 eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird.“

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8
Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags

(1) Die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist. Das Vorliegen eines Widerspruchs nach Absatz 2 ist der KEF unverzüglich durch den Vorsitz der Rundfunkkommission mitzuteilen. Die neue Beitragshöhe ist von der KEF in ihrem Internetauftritt bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder unter Verweis auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der KEF.

(2) Ein Widerspruch liegt vor, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts nach § 3 Abs. 8

- 3 -

1. mindestens drei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die bis zu zwei vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
2. mindestens zwei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über zwei und bis zu dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt, oder
3. mindestens ein Land im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

der Festsetzung nach Absatz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs teilt die jeweilige Landesregierung dies dem Vorsitzland der Rundfunkkommission unverzüglich mit.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über die staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrages nach § 7. Beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zuständige Stelle veröffentlicht die jeweils aktuell geltende Höhe des Rundfunkbeitrages in ihrem Internetauftritt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
 - b) Es wird – vorbehaltlich der Fassung nach Artikel 5 Nr. 5 des Reformstaatsvertrages – Absatz 3 Satz 3 die Angabe „180,84“ durch die Angabe „215,0“ ersetzt.
 - c) Es wird – vorbehaltlich der Fassung nach Artikel 5 Nr. 5 des Reformstaatsvertrages – folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Findet das Verfahren nach § 8 Abs. 2 Anwendung, gelten auch die Empfehlungen der KEF zu Absatz 1 und 3 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf; § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

- 4 -

„Findet das Verfahren nach § 8 Abs. 2 Anwendung, gelten die Empfehlungen der KEF zu Satz 1 und 2 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf; § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

7. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18 Übergangsbestimmung

„Mit dem Jahr 2027 beginnt eine neue vierjährige Beitragsperiode, für die durch die KEF nach § 3 die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten zu ermitteln sowie ein Bericht nach § 3 Abs. 8 abzugeben sind.“

Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages der sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.